



# Beitragsordnung

## Mitgliedsbeiträge

1. Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich zu Beginn eines Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig. Sie werden von der Geschäftsstelle im Bankeinzugsverfahren eingezogen. Liegt im Einzelfall keine Abbuchungsermächtigung vor, so wird eine Beitragsrechnung erstellt.
2. Gehen die Mitgliedsbeiträge nicht fristgerecht ein, kann das Mitglied mit Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zusätzlich belastet werden. Es erfolgt eine schriftliche Mahnung. Bei weiterem Zahlungsverzug wird ein Mahnbescheid beim zuständigen Amtsgericht beantragt. Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann der Vorstand unter Beachtung der einschlägigen Regelungen der Satzung und der hierzu ergangenen Ordnungen, insbesondere § 15 dieser Ordnung, Sanktionen verhängen.
3. Eine Stundung bzw. ein Erlass kann in Härtefällen auf schriftlichen Antrag vom Vorstand gewährt werden, jedoch nicht über das Geschäftsjahr hinaus.
4. Folgende Beitragsklassen werden gebildet: (Beiträge je Monat)

<b>Klasse 1</b>	<b>Behinderte</b> .....	5,00 Euro
<b>Klasse 2</b>	<b>Kinder bzw. Schüler</b> bis zum vollendeten 14. Lebensjahr .....	
<b>Klasse 3</b>	<b>Jugendliche</b> vom 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.....	6,25 Euro
<b>Klasse 4</b>	<b>Erwachsene</b> ab dem 19. Lebensjahr .....	11,70 Euro
<b>Klasse 5</b>	Beitragszahler nach Klasse 4, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden oder Grundwehr- oder Zivildienst leisten. ....	6,25 Euro
<b>Klasse 6</b>	Ein Beitragszahler nach Klasse 4 und ein Kind bzw. Jungendlicher bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.....	13,30 Euro
<b>Klasse 7</b>	Ehepaare, <b>Familien</b> oder Einzelpersonen mit mehrerer minderjährigen Kindern .....	14,60 Euro
<b>Klasse 8</b>	Ehe- und Lebenspartner von Beitragszahlern nach Klasse 7 .....	beitragsfrei
<b>Klasse 9</b>	minderjährige Kinder von Beitragszahlern der Klassen 6 oder 7 .....	beitragsfrei
<b>Klasse 10</b>	<b>Ehrenmitglieder</b> werden ab dem auf die Ernennung folgenden Beitragsjahr auf den Beitrag der Klasse 2 eingestuft.....	5,00 Euro

5. Voraussetzung für die Beitragsklasse 5 ist, dass bis zum Quartalsende vor dem neu einzustufenden Quartal eine schriftliche Bescheinigung bei der Geschäftsstelle des Vereins vorliegt. Später eingehende Anträge können erst ab dem folgenden Quartal berücksichtigt werden, sofern die Bescheinigung dann noch Gültigkeit hat. Die Zuordnung zur Beitragsklasse 5 gilt längstens bis zu dem Beitragsjahr, in dem die Voraussetzungen entfallen oder das 25. Lebensjahr vollendet wird. Das Vorliegen von Behinderungen, welche die Einstufung in Beitragsklasse 2 rechtfertigen, ist ausschließlich durch einen Schwerbehindertenausweis des Versorgungsamtes nachzuweisen.
6. Das Mitglied ist verpflichtet, die Geschäftsstelle über den Wegfall der Voraussetzungen zu unterrichten.

## Aufnahmegebühr

1. Für die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Sie beträgt für Kinder, Jugendliche und in Ausbildung befindliche Erwachsene 7,50 Euro, sonst 15,00 Euro. Diese Aufnahmegebühr ist mit dem Antrag auf Aufnahme fällig.

## Beitragseinzug

1. Wenn der Geschäftsstelle des Vereins im Einzelfall keine Ermächtigung zur Abbuchung vorliegt, wird für die Erstellung der Beitragsrechnung und die Überwachung des Zahlungseingangs eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,50 Euro erhoben.

## Beitragsrückstand

1. Ist der vierteljährliche Beitrag nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Beitragsrechnung beim Verein eingegangen, dann wird das betreffende Vereinsmitglied gemahnt. Für die einzelne Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR erhoben. Ist der Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Quartalsbeitrag trotz dreimaliger Mahnung nicht beglichen, so führt dies unter Beachtung des §5 der Vereinsatzung zum Ausschluss des betreffenden Mitglieds aus dem Verein.